

Sicherheitsdepartement
Regierungsrat Peter Reuteler
Postfach 1200
6431 Schwyz
sid@sz.ch

Schwyz, 2. Oktober 2009
Nicole Wenger-Schubiger,
Fraktionssekretärin
n.schubiger@bluewin.ch

Vernehmlassung „Revision der Polizeiverordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen zur Teilrevision der kantonalen Polizeiverordnung Stellung zu nehmen. Die FDP Fraktion nimmt diese Gelegenheit dankend wahr und reicht Ihnen innert der angesetzten Frist die nachfolgende Stellungnahme ein.

I. Allgemeines

Die Polizeiverordnung wurde am 28. Juni 2007 zum letzten Mal teilrevidiert. Die Aufgabenwahrung des Bundes im Bereich der inneren Sicherheit und die verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in einem internationalen Umfeld haben auch Auswirkungen auf die kantonalen Polizeiaufgaben. Verschiedene Bundeserlasse und bilaterale Abkommen mit der EU verlangen Anschlussgesetzgebungen im kantonalen Polizeirecht oder schreiben die polizeiliche Zusammenarbeit und den Vollzug sicherheitspolizeilicher Massnahmen vor. Aus unserer Sicht ist es sicher notwendig diese Polizeiverordnung anzupassen, denn es ist wichtig, dass in diesem Zusammenhang die verschiedenen Synergien effizient, genutzt werden. Problematisch sehen wir, dass das Handbuch vom Bund für den Informationsaustausch mit Schengen-Staaten noch nicht erarbeitet ist.

II. Detailberatung

§4 a (neu) Information der betroffenen Person

Dieser Artikel regelt die Information der betroffenen Personen. Hierzu haben wir folgende Fragen:

- Wer entscheidet, wann die Informationspflicht entfällt?
- Ist es im Bundesgesetz geregelt, dass zwingend alle informiert werden müssen oder könnte man es belassen wie bis anhin?

§ 4 c (neu) Austausch von Personendaten mit Schengen-Staaten

Wie wird sichergestellt, dass in einem anderen Schengen-Staat die gleichen Bearbeitungsbeschränkungen sowie Löschrfristen auferlegt werden? Im Grundsatz gilt, dass die zuständigen Behörden des anderen Schengen-Staates gleich zu behandeln sind wie eine inländische Behörde.

Wie wird diese Gleichstellung kontrolliert, resp. ist dies überhaupt kontrollierbar?

§ 9 c (neu) Vertrauliche Quellen

Hier haben wir folgende Änderung des gesetzlichen Wortlautes:

..... die ihr unter Zusicherung der Vertraulichkeit ~~fallweise oder regelmässig~~ Erkenntnisse mitteilen, die der.....

....fallweise oder regelmässig.... ersatzlos streichen.

Sowohl „fallweise“ (wer entscheidet dies?), wie auch „regelmässig“ („Spitzelstaat“ per Gesetz) erscheinen uns überflüssig und gefährlich. Sicherlich muss regelmässig aus dem Gesetzestext entfernt werden. Die Gefahr des „Spitzelstaates“ per Gesetz erscheint uns hierbei gegeben.

§ 9 d (neu) Verdeckte Ermittlung

Warum gilt die verdeckte Ermittlung nicht auch für die Aufklärung bereits begangener Straftaten?

§ 14 Abs. 1 d) Erkennungsdienstliche Massnahmen

Den §14 Abs. 1 d) soll wie folgt geändert werden:

d) die Abnahme und Auswertung von Proben für DNA Analysen gemäss Art. 260ff. StPO

§ 19 b Abs. 3

Damit gewaltausübende wie die gewaltbetroffenen Personen besser geschützt und „überwacht“ werden können, beantragen wir folgende Änderung des Gesetzestextes:

³ Die Kantonspolizei informiert die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person, sowie die Vormundschaftsbehörde und gegebenenfalls das zuständige Sozialamt über das Verfahren sowie über Beratungsangebote.

Begründung: Im Sinne der Prävention (Kinderschutz) sind die zuständigen Ämter und Stellen bei jedem Einsatz zu informieren, damit sie rechtzeitig Massnahmen ergreifen können.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung bedanken wir uns namens der FDP bestens und hoffen, dass unsere Fragen beantwortet und die Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden werden.

Freundliche Grüsse
FDP. Die Liberalen

KR Kälin Doris

KR Landolt Josef

KR Nigg Robert